

**Prüfung und Dokumentation des bestimmungsgemäßen  
Zusammenwirkens von Anlagen, **die der Erfüllung  
bauordnungsrechtlicher Anforderungen dienen**  
(WPP oder güP)  
Teil 1**

- Bauordnungsrechtlich prüfpflichtige Anlagen
- In welchen nördlichen Bundesländern ist die güP/WPP gemäß Verordnung erforderlich?
- Eine neue Prüfung?
- Grundlegende Anforderungen und Regelwerke
- Erforderliche Dokumente/Dokumentation
- Voraussetzungen für die Prüfungsdurchführung

- Bauordnungsrechtlich prüfpflichtige Anlagen
- In welchen nördlichen Bundesländern ist die güP/WPP gemäß Verordnung erforderlich?
- Eine neue Prüfung?
- Grundlegende Anforderungen und Regelwerke
- Erforderliche Dokumente/Dokumentation
- Voraussetzungen für die Prüfungsdurchführung

# Bauordnungsrechtlich prüfpflichtige Anlagen

Rauch- und  
Wärmeabzugs-  
anlage

Elektr.  
Anlage  
(HH)

CO-  
Warnanlage

Alarmierungs-  
anlage

Brandmelde-  
anlage

Sicherheits-  
strom-  
versorgung

Sicherheitsbe-  
leuchtung

Lüftungs-  
anlage

Feuerlösch-  
anlage

## Bauordnungsrechtlich prüfpflichtige Anlagen

Rauch- und  
Wärmeabzugs-  
anlage

Elektr.  
Anlage  
(HH)

Alarmier-

**Bislang wurde jede Anlage einschließlich ihrer möglichen Wechselwirkungen geprüft!  
Aber war entsprechend der anzuwendenden Verordnungen auch das ordnungsgemäße Zusammenwirken zu prüfen?**

versorgung

Lüftungs-  
anlage

Feuerlösch-  
anlage

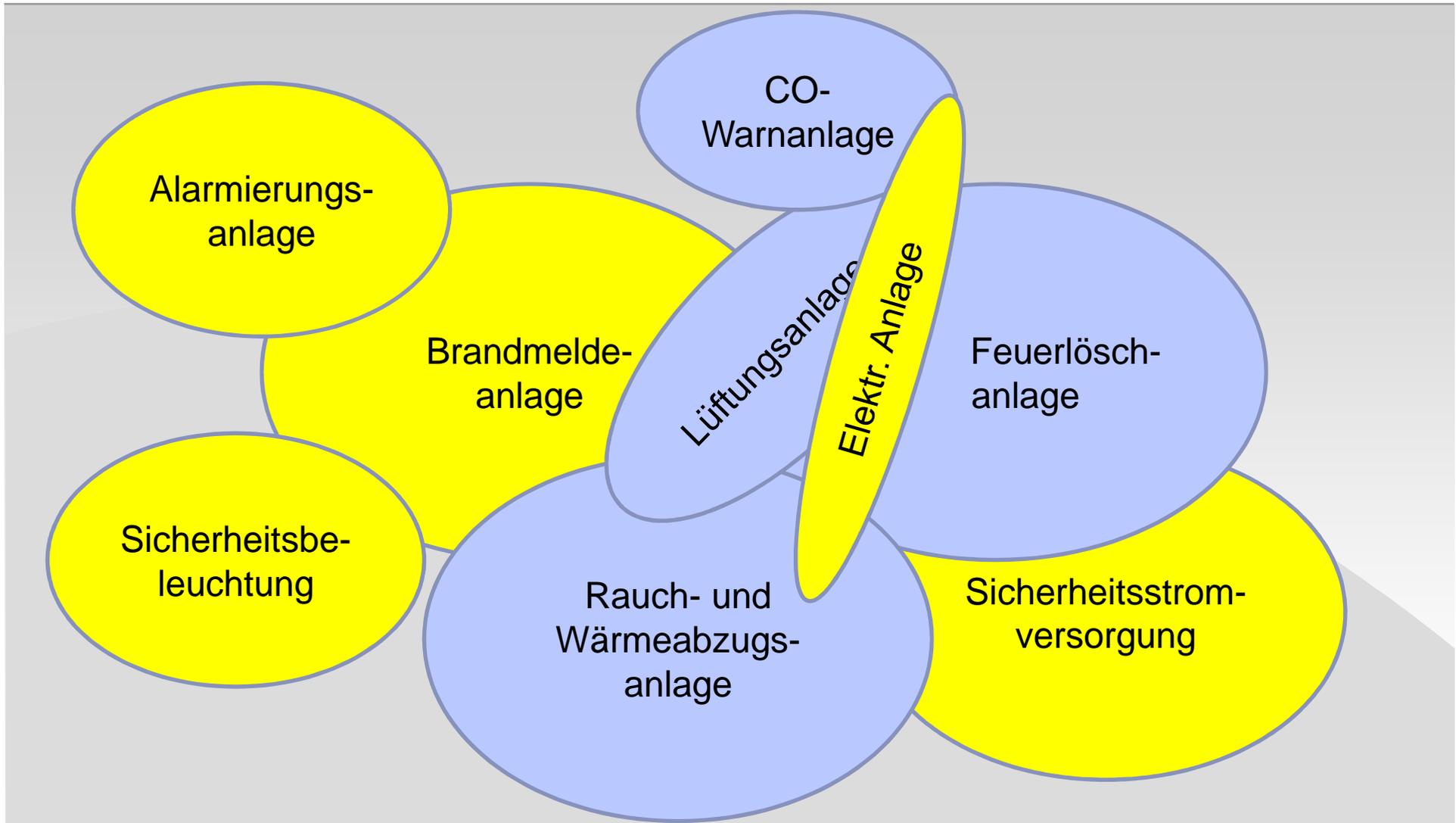
- Bauordnungsrechtlich prüfpflichtige Anlagen
- In welchen nördlichen Bundesländern ist die güP/WPP gemäß Verordnung erforderlich?
- Eine neue Prüfung?
- Grundlegende Anforderungen und Regelwerke
- Erforderliche Dokumente/Dokumentation
- Voraussetzungen für die Prüfungsdurchführung

## In welchen nördlichen Bundesländern ist die güP (WPP) erforderlich?

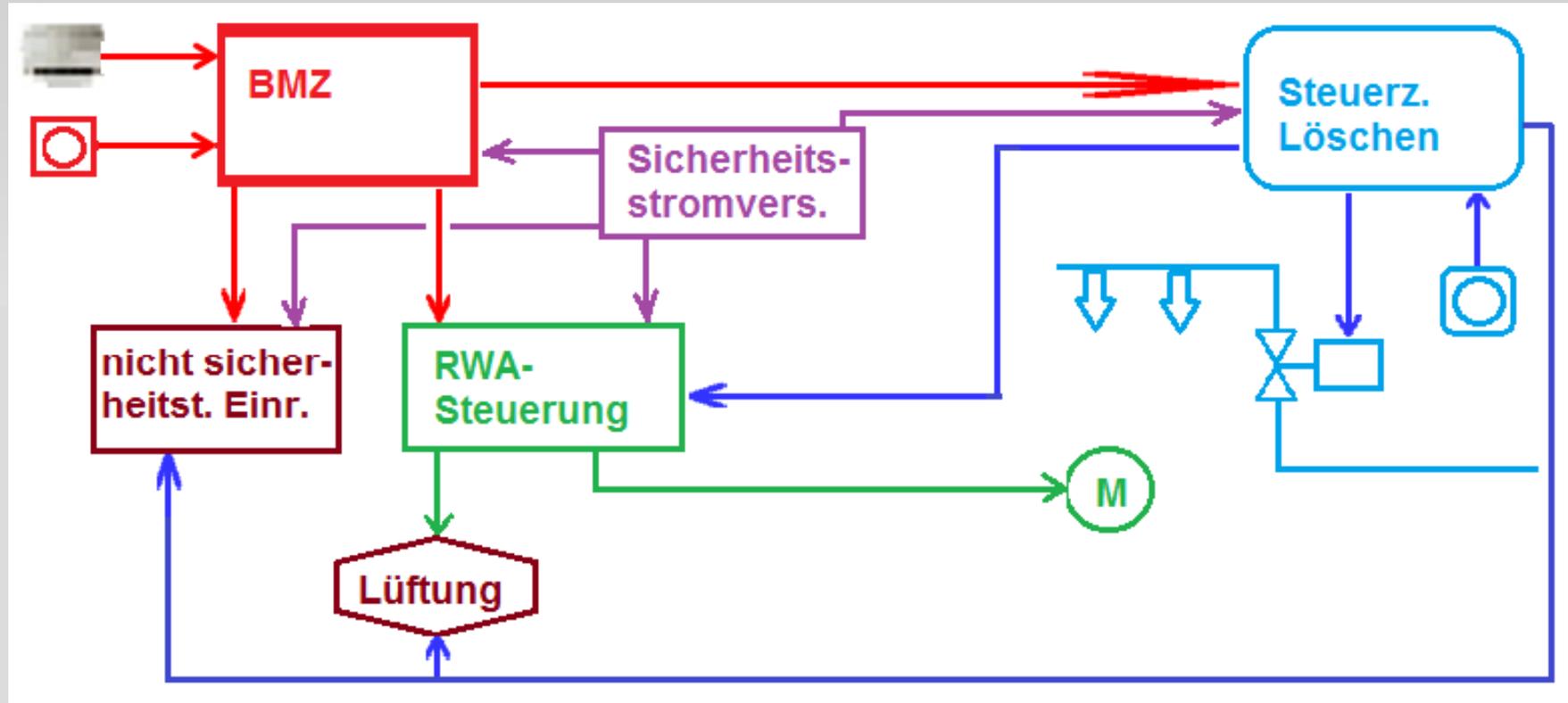


Bundesland	Fundstelle
Bremen	BremAnIPrüfV, § 2 Abs. 1 (Anhörungsfassung) „... auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen ....."
Hamburg	-----
Mecklenburg-Vorpommern	-----
Niedersachsen	DVO-NBauO, § 30 Abs. 1 „... auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens untereinander <b>und mit anderen</b> Anlagen ...“
Schleswig-Holstein	PrüfVO, § 2 Abs. 1 „...auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen ...“

# Beispiel für das Zusammenwirken bauordnungsrechtlich prüfpflichtiger Anlagen



# Beispiel für das Zusammenwirken bauordnungsrechtlich prüfpflichtiger Anlagen



- Bauordnungsrechtlich prüfpflichtige Anlagen
- In welchen nördlichen Bundesländern ist die güP/WPP gemäß Verordnung erforderlich?
- **Eine neue Prüfung?**
- Grundlegende Anforderungen und Regelwerke
- Erforderliche Dokumente/Dokumentation
- Voraussetzungen für die Prüfungsdurchführung

## güP/WPP eine neue Prüfung?

Eine neue Prüfung

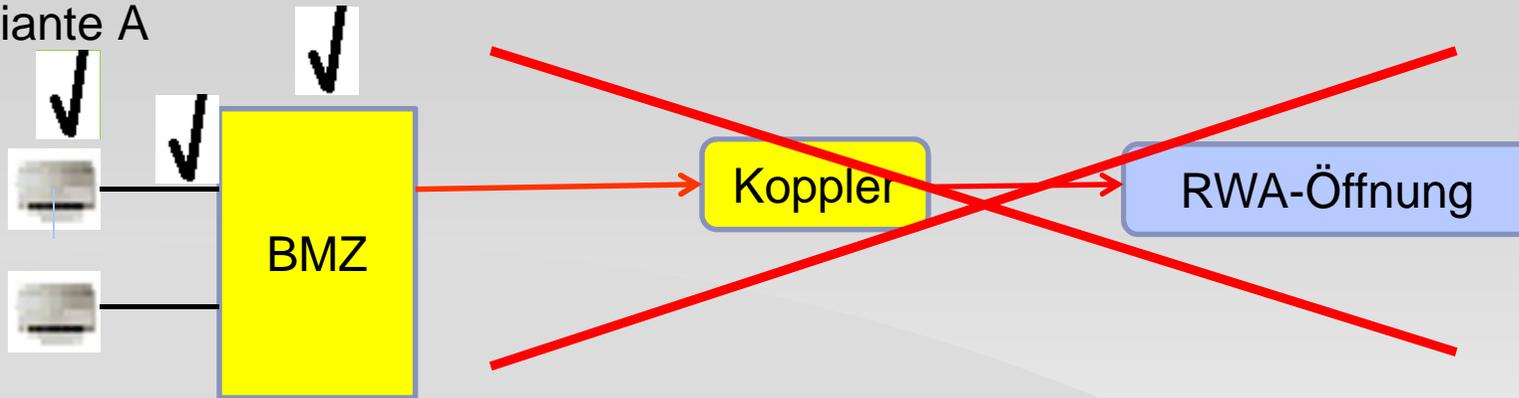


Sofern ein bestimmtes Zusammenwirken von Anlagen  
bauordnungsrechtlich gefordert ist,  
nach meiner Ansicht: Ja

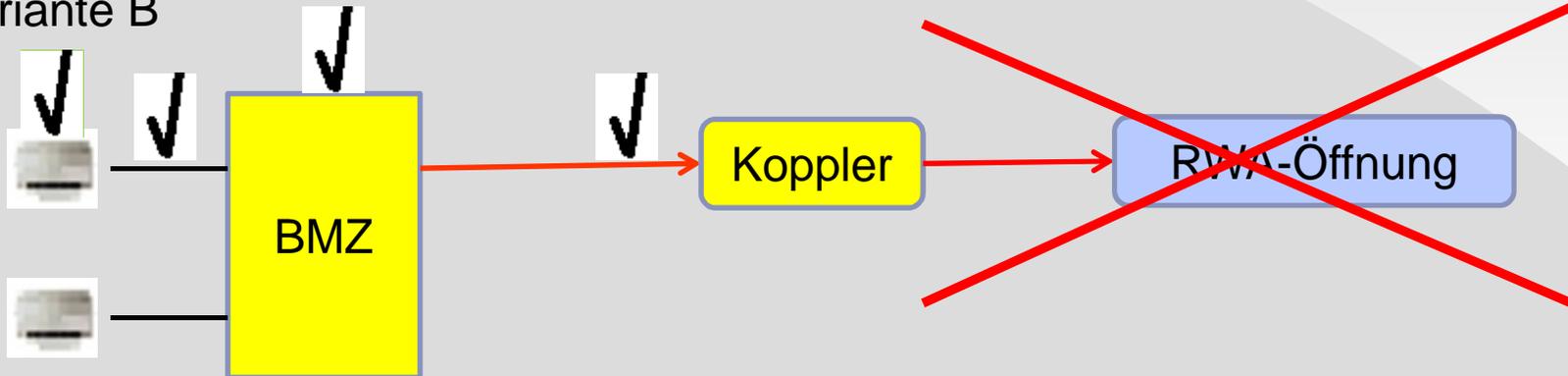
# güP/WPP eine neue Prüfung?

- Varianten bisheriger Prüfpraxis am Beispiel BMA

- Variante A



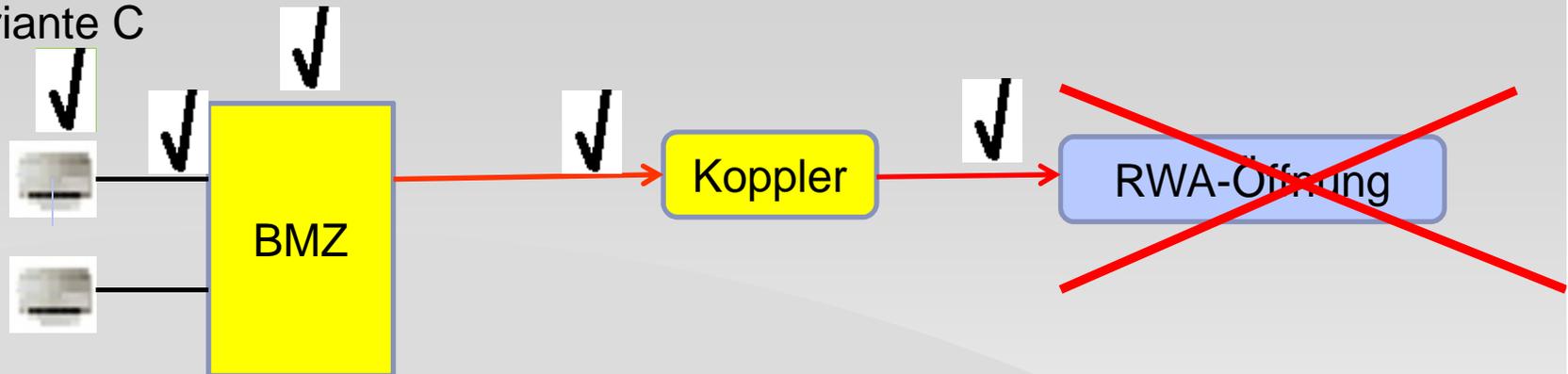
- Variante B



## güP/WPP eine neue Prüfung?

- Bisherige Prüfpraxis am Beispiel BMA

- Variante C



## güP/WPP eine neue Prüfung?

- Bei einfachen bzw. übersichtlichen Anlagen wurde die güP in der Vergangenheit teilweise bei der Prüfung der BMA mit durchgeführt.
- Bei umfangreicheren Verknüpfungen bestanden hier möglicherweise Lücken.
- Prüfungsziele:
  - Sicherheitstechnische Anlagen dürfen sich gegenseitig nicht negativ beeinflussen (Wechselwirkungen).
  - Andere Anlagen dürfen sicherheitstechnische Anlagen nicht negativ beeinflussen (Wechselwirkungen).
  - Anlagen müssen entsprechend den bauordnungsrechtlichen Forderungen zusammenwirken (güP/WPP).
  - Sicherheitstechnische Anlagen müssen im Brandfall in ihrer Gesamtheit das Schutzziel erreichen (güP/WPP).
    - Zu betrachten sind auch Umschaltvorgänge während des Brandfallbetriebes.

- Bauordnungsrechtlich prüfpflichtige Anlagen
- In welchen nördlichen Bundesländern ist die güP/WPP gemäß Verordnung erforderlich?
- Eine neue Prüfung?
- **Grundlegende Anforderungen und Regelwerke**
- Erforderliche Dokumente/Dokumentation
- Voraussetzungen für die Prüfungsdurchführung

# Grundlegende Anforderungen und Regelwerke zu diskutierende Thesen



## ■ These 1

- Die Verordnungen und Prüfgrundsätze dienen als Grundlage der Prüfung!
  - Ja – als rechtliche Grundlage aber in Bezug auf technische Hilfestellung?
  - Prüftiefe ist jedoch nicht im Detail festgelegt.
  - Können keine Details enthalten, da die Anforderungen und somit auch die Steuerungen objektspezifisch sind.
  - **These ist deshalb nicht haltbar, da in Verordnungen und Prüfgrundsätzen keine konkreten technischen Umsetzungsanforderungen zur güP/WPP enthalten sind.**

## ■ These 2

- Ausschließlich die Brandmeldezentrale übernimmt Steuerfunktionen!
  - Für einfache Anlagen, die ausschließlich mit der BMZ verknüpft sind, kann dieses zutreffen.
  - Bei einer BMZ handelt es sich nicht um eine Steuerzentrale (Begriffsdefinition aus DIN VDE 0833-2: „Gefahrenmeldeanlage, die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dient und Brände zu einem frühen Zeitpunkt erkennt und meldet.“).
  - **These ist also nur bedingt zutreffend.**

# Grundlegende Anforderungen und Regelwerke zu diskutierende Thesen



## ■ These 3

- Die Brandmeldesteuermatrix auf Basis der DIN 14675 und DIN VDE 0833-2 (Brandmeldeanlagen) enthält alle erforderlichen Angaben!
  - Für einfache Anlagen, die ausschließlich mit der Brandmeldezentrale (BMZ) verknüpft sind, kann dieses zutreffen.
  - In den anzuwendenden Verordnungen ist jedoch keine Brandfallsteuermatrix gefordert.
  - **These trifft eher nicht generell zu.**

## ■ These 4

- Es muss immer eine sicherheitsgerichtete Steuerzentrale verwendet werden!
  - Das kann für bestimmte Funktionen sinnvoll sein.
  - **These trifft also auch nicht vollständig zu.**

## Grundlegende Anforderungen und Regelwerke

- Thesen zeigen, dass allgemeingültige verordnungstechnische oder normative konkrete Regelungen nicht bestehen; aber worauf stützen wir uns ab?
  - Der Prüfsachverständige überprüft die Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Anforderungen!
  - Erkenntnisquellen zur Prüfungsdurchführung können sein:
    - Diverse Literatur?
      - Literatur kann zum Verständnis hilfreich sein, gibt letztlich aber nur die Meinung des Autors oder der Autoren wieder.
    - VDI 6010, Blatt 3, Ausgabe Januar 2015, „Sicherheitstechnische Einrichtungen für Gebäude, Vollproben test und Wirkprinzipprüfung“?
    - VdTÜV Merkblatt GE BT 1801-2, oder GE BT 1801-3 „Betriebssicherheit von sicherheitstechnischen Anlagen in Sonderbauten
      - Teil 2: gewerkeübergreifende Prüfungen
      - Teil 3: Anforderungen an gewerkeübergreifende Prüfungen“.

- VDI 6010, Blatt 3
    - Anwendungsbereich
      - „...gilt für **sicherheitstechnische Einrichtungen** in Gebäuden. Diese Richtlinie gibt Hinweise zur Organisation, Durchführung und Dokumentation von Vollproben tests in Gebäuden.“
    - Begriffsdefinition
      - „**Sicherheitstechnische Einrichtungen**“  
„Technische Einrichtung, die für sich eine Schutzwirkung ergibt oder Bestandteil einer sicherheitstechnischen Anlage ist.“
    - Bauordnungsrechtlich ist die Prüfung des ordnungsgemäßen Zusammenwirkens von **Anlagen** gefordert.
- VDI 6010, Blatt 3 ist aufgrund des Anwendungsbereiches somit nicht direkt auf die bauordnungsrechtlich erforderliche Prüfung anwendbar.
- Liefert aber dennoch einige Hinweise.
  - Keine weitere Berücksichtigung in diesem Vortragsteil.

## Grundlegende Anforderungen und Regelwerke



- VdTÜV Mb GEBT 1801-2 und folgende
  - Geltungsbereich
    - „...gilt für die Planung, der Veranlassung und der Durchführung von gewerkeübergreifenden Prüfungen (güP) nach den Prüfverordnungen der Länder.“
  - Begriffsdefinition
    - gewerkeübergreifende Prüfung (güP),....ist eine Prüfung der bauordnungsrechtlich geforderten und dem Brandschutz dienenden automatisch angesteuerten Komponenten sowie deren erforderliches Zusammenwirken.

---

## Grundlegende Anforderungen und Regelwerke

- Wer ist für die Veranlassung der güP verantwortlich?
  - Der Bauherr bzw. der Betreiber.
- Durch wen ist die güP durchzuführen?
  - Durch **einen Prüfsachverständigen**.
  - U.U. unter Beteiligung von Prüfsachverständigen entsprechender Fachrichtungen (Anerkennungsfachrichtungen).

- Bauordnungsrechtlich prüfpflichtige Anlagen
- In welchen nördlichen Bundesländern ist die güP/WPP gemäß Verordnung erforderlich?
- Eine neue Prüfung?
- Grundlegende Anforderungen und Regelwerke
- **Erforderliche Dokumente/Dokumentation**
- Voraussetzungen für die Prüfungsdurchführung

- Welche Unterlagen dienen als Grundlage der güP?
  - Baugenehmigung (sofern hier konkrete Ansteuerungserfordernisse beschrieben sind).
  - Gültiges Brandschutzkonzept (sofern hier konkrete Ansteuerungserfordernisse beschrieben sind).
    - Qualitative Vorgaben des Brandschutzgutachters (sofern getroffen).
  - Bei komplexen Anlagen: identifizierbares Steuerungskonzept der sicherheitstechnischen Anlagen, wie:
    - Funktionsbeschreibung oder
    - Steuermatrix oder
    - Sicherungskonzept oder
    - Blockschaltbild mit Darstellung der Verknüpfungen oder
    - Vergleichbare Unterlagen.
  - Prüfbescheinigungen/Prüfberichte der Prüfsachverständigen für die relevanten sicherheitstechnischen Anlagen.

## Erforderliche Dokumente/ Dokumentation

- Wer ist für Erstellung und Richtigkeit des möglichen Steuerungskonzepts (oder vergleichbare Unterlage) verantwortlich?
  - Bauherr bzw. Betreiber ist für den sicheren Betrieb seiner Anlage verantwortlich.



Logische Folge:

Bauherr bzw. Betreiber sind für die Erstellung des Steuerungskonzepts/ Prüfmatrix verantwortlich.

- Es kann eine bauaufsichtlich relevante Bestätigung des sicherheitstechnischen Steuerungskonzeptes oder ein gleichwertiges Prüfergebnis opportun sein.

- Bauordnungsrechtlich prüfpflichtige Anlagen
- In welchen nördlichen Bundesländern ist die güP/WPP gemäß Verordnung erforderlich?
- Eine neue Prüfung?
- Grundlegende Anforderungen und Regelwerke
- Erforderliche Dokumente/Dokumentation
- Voraussetzungen für die Prüfungsdurchführung

---

## Voraussetzungen für die Prüfungsdurchführung



- Ordnungsprüfung – Prüfung der Vollständigkeit und Aussagefähigkeit der vorliegenden Dokumentation.
  - Prüfung sollte vor der praktischen Prüfung vor Ort erfolgen.

## Voraussetzungen für die Prüfungsdurchführung

- Empfohlen wird folgendes vor Beginn der technischen Prüfung zu klären:
  - Ist es erforderlich einen verantwortlichen Prüfsachverständigen festzulegen (z.B. bei der Beteiligung mehrerer Prüfsachverständiger)?
  - Wurden alle für das bestimmungsgemäße Zusammenwirken relevanten bauordnungsrechtlich erforderlichen sicherheitstechnischen Anlagen durch Prüfsachverständige geprüft?
  - Wurde für obige Anlagen die Betriebssicherheit und Wirksamkeit attestiert?
  - Sind die relevanten sicherheitstechnischen Anlagen im bestimmungsgemäßen Zustand?
  - Sind ggf. externe Stellen, die beeinträchtigt werden könnten, informiert (Polizei, Feuerwehr, Anwohner)?
  - Gibt es durch den Gebäudebetrieb Einschränkungen hinsichtlich der zeitlichen Prüfungsabfolge?
  - Sind die erforderlichen Fachkräfte vor Ort?
  - Sind die Aufgaben zugeordnet und die Kommunikationswege festgelegt?

## Voraussetzungen für die Prüfungsdurchführung

- Sind besondere Maßnahmen in Bezug auf Räume und andere Anlagen erforderlich (z.B. Zutrittskontrolle, Türentriegelungen, Reinräume, EDV)?
  - Wenn ja: sind geeignete Maßnahmen getroffen?
- Sind negative Auswirkungen bei Fehlfunktion von Anlagen oder Anlagenteilen zu erwarten (z.B. Löschanlagen, RWA, usw.)?
  - Wenn ja, sind geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der negativen Auswirkungen getroffen?
- Sind Anlagenteile vorhanden, die nicht zerstörungsfrei zu prüfen sind; wurden hierfür Ersatzprüfszenarien festgelegt?

# Voraussetzungen für die Prüfungsdurchführung

## Prüfszenarien



- Prüfung der Verknüpfungen entsprechend dem sicherheitstechnischen Steuerungskonzept
  - Sofern für das ordnungsgemäße Zusammenwirken der Anlagen relevant, sind unterschiedliche mögliche Betriebsbedingungen zu berücksichtigen:
    - Normalbetrieb,
    - Netzersatzbetrieb,
    - Umschaltung von Normalbetrieb auf Netzersatzbetrieb.

Nun kann die eigentliche technische Prüfung  
beginnen!

**Zum Teil 2  
übergebe ich an Herrn Marcus Thiele**

**Danke für Ihre Aufmerksamkeit**